

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung für das Jahr 2019 beträgt 0 Euro.

II. Besonderer Teil**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel**§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 7 Personalausgaben**§ 7 Absatz 2 - Verstärkungen**

Die Verstärkungsmöglichkeit aus Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinnig Programms (bisher Nummer 3) wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben – Gegenseitige Deckungsfähigkeit**§ 10 Absatz 2 (alt) – Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit**

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle**

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen.

Neue Regelung Nummer 2 a): Das DWI-Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. Aachen hat erfolgreich am EFRE-geförderten Wettbewerb Forschungsinfrastrukturen teilgenommen und eine Förderempfehlung erhalten. Förderfähig wird der Antrag voraussichtlich jedoch nur dann sein, wenn das Zugriffsrecht auf das erforderliche Grundstück für das zu errichtende JointLAB gewährleistet ist. Dieses soll nach den Planungen des DWI auf dem Campus der RWTH Aachen errichtet werden, was die Hochschule zwecks einer gemeinsamen Nutzung der neuen Laborflächen begrüßt. In diesem soll die Sonderanfertigung und Eigenherstellung von Bio-Medizinprodukten mit dem Ziel der effektiven Translation neuer Entwicklungen aus dem Labor in die Klinische Praxis erfolgen. Die Ansiedelung des JointLAB auf dem Campus der RWTH liegt somit im Interesse des Landes.

Bei der Regelung zu Gunsten des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander König – Leibniz Institut für Biodiversität der Tiere in Bonn (Nummer 3 b) wird aufgrund von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Abstandsflächenbaulast) eine Erweiterung der Flächen vorgenommen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 2 (alt) – Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK

Die Gewährleistungsermächtigung wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 5 (neu) – Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Kulturerbes

Der Bund hat die Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes an die Voraussetzung geknüpft, dass die Länder die Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen erklären. Aktuell steht eine Flächenübertragung aus der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes vom Bund an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung) an. Mit der Gewährträgerschaft durch das Land wird ein Restrisiko für den Fall abgedeckt, dass die NRW-Stiftung in Liquidation oder Auflösung gerät.

Zu § 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen – Influenza-Pandemie

§ 24 Absatz 2 (alt) – Bergschäden

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 Absatz 2 - Besserstellungsverbot

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Die Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Förderbereiche wird aufgehoben.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2019.